

Die Schuldnerberatung Tübingen informiert:

Kontopfändung

Pfändet ein Gläubiger Ihr Konto, so wird das Konto von der Bank gesperrt. Es werden keine Überweisungen, Daueraufträge, Lastschriften und Auszahlungen mehr durchgeführt. Gehen auf dem Konto wiederkehrende Leistungen ein (z. B. Gehalt, Lohn, Sozialleistungen) ist in der Regel Pfändungsschutz möglich.

Sie müssen so schnell wie möglich handeln, sonst wird Ihr ganzes Geld an den Gläubiger überwiesen.

1. Beziehen Sie Arbeitseinkommen?

Nach Eingang der Pfändung wird Ihr Konto von der Bank gesperrt. Sie müssen so schnell es geht, spätestens aber **innerhalb von 4 Wochen** nach Pfändungseingang, beim Amtsgericht einen **Freigabeantrag nach § 850k ZPO für jetzt und für die Zukunft stellen**. Gleichzeitig muss **ein Antrag auf einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung** gestellt werden.

Mitzubringende Unterlagen:

- Ihre aktuelle Lohnabrechnung;
- den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss;
- Ihre aktuellen Kontoauszüge.

Das Amtsgericht erlässt einen Beschluss, der Ihr Arbeitseinkommen (wiederkehrende Einkünfte) bis zur Pfändungsfreigrenze aus der Pfändung freigibt. Wenn Sie die **4-Wochen-Frist versäumen**, ist die Bank verpflichtet, den vollen gepfändeten Betrag an den Gläubiger zu bezahlen (§ 835 Abs. 3 ZPO). Pfänden mehrere Gläubiger Ihr Konto, müssen Sie den Antrag jeweils neu stellen!

Zuständige Gerichte:

Amtsgericht Tübingen
Vollstreckungsgericht
Schulberg 14
72074 Tübingen
Tel.: 07071/200-2911
oder 200-2638

Amtsgericht Rottenburg
Vollstreckungsgericht
Obere Gasse 44
72108 Rottenburg
Tel.: 07472/986024

2. Beziehen Sie Sozialleistungen?

Arbeitslosengeld I und II oder andere Leistungen vom Arbeitsamt, BAFöG, Erziehungsgeld, Unterhaltsvorschuss, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Pflegegeld, Rente, Wohngeld und Sozialhilfe usw. sind für **14 Tage** nach Gutschrift auf dem Konto unpfändbar. Die Bank muss nach § 55 SGB I innerhalb der **14-Tage-Frist** den vollen Betrag ausbezahlen bzw. Überweisungen veranlassen. Es genügt, wenn Sie der Bank den Leistungsbescheid vorlegen.

Wenn die Bank die **Auszahlung verweigert**, so weisen Sie auf die Regelung im § 55 SGB I hin. Wird die Auszahlung weiter verweigert, müssen Sie beim Amtsgericht Rechtsschutz beantragen. Ist die **14-Tage-Frist verstrichen**, können Sie immer noch eine teilweise Freigabe durch einen Antrag beim Amtsgericht erreichen.

3. Wird Ihr Konto von einer Behörde gepfändet?

Finanzämter, Arbeitsämter oder Sozialämter usw. können selbst eine Kontopfändung erwirken. Der Freigabeantrag muss deswegen direkt bei der **vollstreckenden Behörde** gestellt werden, die das Konto pfändet. Die Behörde beschließt dann über die Freigabe wie in Ziffer 1 dargestellt und nicht das Amtsgericht.

4. Verrechnet die Bank Ihr Einkommen mit einer eigenen Forderung?

Wenn Sie bei der Bank ein Darlehen oder einen Dispositionskredit haben, kann es passieren, dass die Bank die Kontopfändung als Anlass nimmt, um Ihre Einkünfte mit dem Darlehen oder dem bestehenden Dispokredit zu verrechnen. Dies ist nicht erlaubt, wenn Ihre Einkünfte **Sozialleistungen** sind (§ 394 BGB, § 55 SGB I).

Wenn Ihre Bank **Arbeitseinkommen** einbehält, so versuchen Sie, mit der Bank eine für Sie tragbare Rückzahlung zu vereinbaren. Sonst könnte Ihre Existenz durch entstehende Miet- oder Energierückstände gefährdet werden. Zeigt die Bank kein Entgegenkommen, dann sind Sie gezwungen, kurzfristig die Bank zu wechseln und bei einer anderen Bank ein Guthabenkonto zu eröffnen.

5. Wird eine einmalige Zahlung gepfändet?

Kontopfändungsschutz nach § 850 k ZPO ist nur für regelmäßige Einkünfte möglich. Wird Ihrem Konto ein einmaliger Betrag (z. B. Bareinzahlung, Scheck oder Abfindung) gutgeschrieben und gepfändet, wird der volle Betrag an den Gläubiger überwiesen.

Sie können versuchen, mit einem Antrag beim Amtsgericht nach § 765a ZPO eine Freigabe zu erreichen. Wird Ihr Antrag abgelehnt, ist die Bank verpflichtet, den vollen Betrag an den Gläubiger abzuführen.

6. Wie viel darf gepfändet werden?

Was vom Lohn gepfändet oder verrechnet werden darf, ist in der gesetzlichen Pfändungstabelle nach § 850 c ZPO festgelegt. Der Pfändungsbetrag richtet sich nach der Höhe Ihres Nettoeinkommens. Der pfändbare Betrag muss aus der Pfändungstabelle abgelesen werden. Eine Pfändungstabelle erhalten Sie kostenlos bei jeder Schuldnerberatungsstelle.

7. Was passiert, wenn Zahlungen von Anderen auf Ihr gepfändetes Konto eingehen?

Wenn z. B. ein Angehöriger oder Freund sein Geld auf Ihr gepfändetes Konto überweist, so gibt es dafür keinen Pfändungsschutz, sondern das Geld wird komplett an den Gläubiger überwiesen. Der Betroffene kann aber versuchen, mit einem eigenen Antrag beim Amtsgericht eine Freigabe zu erreichen (§ 765a ZPO).

8. Eventuell notwendig: Antrag auf Sozialhilfe bzw. Arbeitslosengeld II

Hat der Kontoinhaber zu spät reagiert und das Guthaben wurde bereits an den Gläubiger überwiesen oder hat das Gericht noch nicht entschieden, kann Mittellosigkeit entstehen. Dann kann Sozialhilfe (für Nichterwerbsfähige) bzw. Arbeitslosengeld II (für Erwerbsfähige) beantragt werden.

Zuständige Stellen:	Sozialamt Stadt Tübingen	Kreissozialamt	Job-Center
	Bei der Fruchtschranne 5	Doblerstr. 15	Schleifmühleweg 68
	72070 Tübingen	72074 Tübingen	72070 Tübingen
	Tel. 07071/204-0	Tel.: 07071/207-0	Tel.: 07071/5652-0

9. Darf die Bank das Konto und den Dispokredit kündigen?

Wenn die Bank Ihnen das Konto kündigt, so sprechen Sie mit der Bank. Eine Pfändung sollte als alleiniger Grund nicht zu einer Kontokündigung führen (so der Zentrale Kreditausschuss in seiner Empfehlung zum Girokonto für Jedermann 1995). Den Dispokredit darf die Bank allerdings kündigen.

10. Darf die Bank Gebühren für die Pfändung verlangen?

Sollte die Bank Gebühren für die Bearbeitung der Pfändung verlangen, so weisen Sie darauf hin, dass dies nach höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht zulässig ist (BGH Urteil vom 18.05.1999, AZ.: XI ZR 219/98).

Die Freigabe eines gepfändeten Kontos zu erreichen, ist oftmals nicht einfach. Bei Fragen wenden Sie sich an die Schuldnerberatung. Die Beratung ist kostenlos.